



Merkblatt zur Erteilung von Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

Allgemeines

Dieses Merkblatt stützt sich auf das Gastgewerbegesetz (GS 540) vom 5. Juni 2003 Kanton Basel-Landschaft und der Allmendverordnung der Stadt Liestal (ESL 700.15) ab.

Gelegenheitswirtschaften

Jeder Betrieb oder Anlass muss die für einwandfreie Hygiene und Immissionsschutz erforderlichen Einrichtungen aufweisen.

Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben die verantwortliche Person oder ihre Mitarbeitenden sich über das Alter zu vergewissern.

Die Alkoholabgabe ist untersagt:

- a. an Betrunkene; oder mittels Automaten;
- b. auf der Strasse, ausgenommen im Rahmen von Anlässen
- c. in Jugendclubwirtschaften;
- d. in öffentlichen Badeanlagen, ausgenommen im Rahmen von Anlässen

Bei Anlässen mit Alkoholausschank müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

Auflagen

Der/die Bewilligungsinhaber/in ist während des Anlasses zur Präsenz verpflichtet und hat persönlich die volle Verantwortung an Ort und Stelle für einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ablauf des Anlasses zu übernehmen.

Neben der verantwortlichen Person haben auch alle übrigen Mitarbeitenden nach Massgabe ihres Aufgabenbereiches für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften (Hygiene, Immissionsschutz, etc.) zu sorgen.

Die Bewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Vollzug und Annullation

Wenn Verstösse gegen das Gastgewerbegesetz oder die Auflagen der Bewilligung festgestellt werden, kann die Stadt Liestal Verwaltungsmassnahmen nach § 28 Gastgewerbegesetz treffen oder Verzeigungen nach § 29 Gastgewerbegesetz an das zuständige Statthalteramt richten.

Kontrollen in den Betrieben können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen. Die Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhaber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Betriebs zu gewähren.

Gebühren für reservierte Plätze welche nicht benützt werden, werden nicht zurückerstattet.

Liestal, Januar 2018

Stadt Liestal

Sicherheit / Soziales

www.liestal.ch